



---

**Infobrief**

---

**Die Erbschaft- und Vermögensteuer in den EU-Mitgliedstaaten, Japan, Kanada und den USA**

René Wendt und Roswitha Mucha

---

Die Erbschaft- und Vermögensteuer in den EU-Mitgliedstaaten, Japan, Kanada und den USA

Verfasser/in: ORR René Wendt und OAR Dr. Roswitha Mucha unter Mitarbeit der Praktikanten Klaus Heinisch und Benjamin Kutzer  
Ausarbeitung: WD 4 – 3010 – 055/16  
Abschluss der Arbeit: 22. April 2016  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

## Zusammenfassung

In der Mehrheit der untersuchten Länder existiert eine Erbschaft- und Schenkungsteuer. In Portugal besteht eine ähnliche Steuer, die Stempelsteuer.

Keine Erbschaft- und Schenkungsteuer gibt es dagegen in folgenden Ländern: Estland (dort fallen Erbschaften oder Schenkungen unter die Einkommensteuer), Lettland (in einigen Fällen müssen hier aber Abgaben gezahlt werden), Malta, Österreich, Rumänien, Schweden, Zypern und Kanada.

Bei der Vermögensteuer ist das Verhältnis umgekehrt. In den meisten Ländern gibt es keine Vermögensteuer; in manchen Ländern wurde die Vermögensteuer erst innerhalb der letzten 15 Jahre abgeschafft (so Deutschland, Dänemark, Finnland, Lettland und die Niederlande).

Eine Vermögensteuer besteht in folgenden Ländern: Frankreich, Griechenland, Luxemburg (nur für juristische Personen), Slowenien, Ungarn (für bestimmte Immobilien und Luxusgüter) und Japan. In Spanien bestand eine Vermögensteuer, deren gesetzliche Grundlage noch besteht. Sie wird aber durch ein anderes Gesetz zu Steuerabzügen praktisch unterlaufen.

Die Bearbeitung orientiert sich dabei an dem deutschen Verständnis einer Erbschaft- bzw. Vermögensteuer.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>2.</b>	<b>Die Besteuerung in den EU-Mitgliedstaaten</b>	<b>7</b>
2.1.	<b>Deutschland</b>	7
2.1.1.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	7
2.1.2.	Vermögensteuer	9
2.2.	<b>Belgien</b>	9
2.2.1.	Erbschaftsteuer	9
2.2.2.	Vermögensteuer	11
2.3.	<b>Bulgarien</b>	11
2.3.1.	Erbschaftsteuer	11
2.3.2.	Vermögensteuer	11
2.4.	<b>Dänemark</b>	12
2.4.1.	Erbschaftsteuer	12
2.4.2.	Vermögensteuer	13
2.5.	<b>Estland</b>	13
2.6.	<b>Finnland</b>	13
2.6.1.	Erbschaftsteuer	13
2.6.2.	Vermögensteuer	15
2.7.	<b>Frankreich</b>	15
2.7.1.	Erbschaftsteuer	15
2.7.2.	Vermögensteuer	16
2.8.	<b>Griechenland</b>	17
2.8.1.	Erbschaftsteuer	17
2.8.2.	Vermögensteuer	18
2.9.	<b>Großbritannien</b>	18
2.9.1.	Erbschaftsteuer	18
2.9.2.	Vermögensteuer	19
2.10.	<b>Irland</b>	19
2.10.1.	Erbschaftsteuer	19
2.10.2.	Vermögensteuer	20
2.11.	<b>Italien</b>	20
2.11.1.	Erbschaftsteuer	20
2.11.2.	Vermögensteuer	21
2.12.	<b>Kroatien</b>	22
2.12.1.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	22
2.12.2.	Vermögensteuer	22
2.13.	<b>Lettland</b>	22
2.14.	<b>Litauen</b>	22
2.14.1.	Erbschaftsteuer	22
2.14.2.	Vermögensteuer	23
2.15.	<b>Luxemburg</b>	23
2.15.1.	Erbschaftsteuer	23
2.15.2.	Vermögensteuer	24
2.16.	<b>Malta</b>	24
2.17.	<b>Niederlande</b>	24

---

2.17.1.	Erbschaftsteuer	24
2.17.2.	Vermögensteuer	26
2.18.	<b>Österreich</b>	26
2.19.	<b>Polen</b>	26
2.19.1.	Erbschaftsteuer	26
2.19.2.	Vermögensteuer	28
2.20.	<b>Portugal</b>	28
2.20.1.	Erbschaftsteuer	28
2.20.2.	Vermögensteuer	29
2.21.	<b>Rumänien</b>	29
2.21.1.	Erbschaftsteuer	29
2.21.2.	Vermögensteuer	29
2.22.	<b>Spanien</b>	30
2.22.1.	Erbschaftsteuer	30
2.22.2.	Vermögensteuer	30
2.23.	<b>Schweden</b>	31
2.24.	<b>Slowakei</b>	31
2.25.	<b>Slowenien</b>	32
2.25.1.	Erbschaftsteuer	32
2.25.2.	Vermögensteuer	32
2.26.	<b>Tschechien</b>	32
2.26.1.	Erbschaftsteuer	32
2.26.2.	Vermögensteuer	32
2.27.	<b>Ungarn</b>	33
2.27.1.	Erbschaftsteuer	33
2.27.2.	Vermögensteuer	33
2.28.	<b>Zypern</b>	33
<b>3.</b>	<b>Die Besteuerung in ausgewählten Ländern außerhalb der EU</b>	<b>34</b>
3.1.	<b>Japan</b>	34
3.1.1.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	34
3.1.2.	Vermögensteuer	35
3.2.	<b>Kanada</b>	35
3.2.1.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	35
3.2.2.	Vermögensteuer	35
3.3.	<b>USA</b>	36
3.3.1.	Erbschaft- und Schenkungsteuer (federal estate and gift taxes)	36
3.3.1.1.	Bundesstaat	36
3.3.1.2.	Einzelstaaten	37
3.3.2.	Vermögensteuer	37
<b>4.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>39</b>

---

## 1. Einleitung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages hatten erstmals vor sieben Jahren einen Überblick über das Erbschaft- und Vermögensteuerrecht in der Europäischen Union und einer Reihe weiterer Staaten veröffentlicht. Damals wie heute fand die Bearbeitung vor dem Hintergrund einer intensiven, von der Rechtsprechung in Gang gesetzten Diskussion über die zukünftige Erbschaftsteuer in Deutschland statt.

Die Ausarbeitung gibt einen groben Überblick über die Existenz und die Ausgestaltung der Erbschaft- und Vermögensteuer sowohl in Deutschland, den anderen EU-Mitgliedstaaten sowie in Japan, Kanada und den USA. Der Überblick gibt anhand der recherchierten Literatur exemplarisch die Besteuerungsgrundlagen, -objekte, -subjekte, -sätze, die Steuerfreigrenzen und -befreiungen sowie Steuervergünstigungen wieder.

Die hier vorgenommene Darstellung in den jeweiligen Ländern orientiert sich an dem deutschen Verständnis einer Erbschaft- bzw. Vermögensteuer. Insbesondere bei der Vermögensteuer gibt es im internationalen Raum unterschiedliche Definitionen. So umfasst der begriffliche Anwendungsbereich der Vermögensteuer nach dem Verständnis der OECD, der sich in den dortigen Statistiken widerspiegelt, etwa auch Besitzsteuern wie z.B. die Grundsteuer oder die Kraftfahrzeugsteuer. In diesem Info-Brief wird der Begriff der Vermögensteuer jedoch im engeren Sinne, d.h. als Substanzsteuer auf das Vermögen der Steuerpflichtigen verwendet. Besitzsteuern auf Einzelwirtschaftsgüter bleiben außen vor.

---

## 2. Die Besteuerung in den EU-Mitgliedstaaten

### 2.1. Deutschland

#### 2.1.1. Erbschaft- und Schenkungsteuer

In Deutschland gibt es eine Erbschaft- und Schenkungssteuer, deren Rechtsgrundlage das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) ist.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 7. November 2006<sup>1</sup> Teile des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes für nicht vereinbar mit Art. 3 Grundgesetz (Gleichheitssatz) und damit für verfassungswidrig erklärt hatte, trat zum 1. Januar 2009 das Gesetz zur Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts in Kraft.

Durch das Reformgesetz wurden neue Steuersätze und Freibeträge eingeführt.

Es gibt folgende Freibeträge in Deutschland:

- 500.000 € für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
- 400.000 € für Kinder; Stiefkinder; Enkel, wenn Kinder / Stiefkinder bereits verstorben
- 200.000 € für Enkel und Stiefenkel
- 100.000 € für Eltern und Großeltern im Erbfall
- 20.000 € für die Erwerber der Steuerklasse II und die übrigen Erwerber der Steuerklasse III

Folgende Steuerklassen und Steuersätze gelten dabei in Deutschland:

- Steuerklasse I für Ehegatten; Kinder, Stiefkinder und deren Abkömmlinge; Eltern und Großeltern im Erbfall
- Steuerklasse II für Eltern und Großeltern bei Schenkung, Geschwister, Nichten/Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten
- Steuerklasse III für alle übrigen Erwerber

---

<sup>1</sup> BVerfG, Az.: 1 BvL 10/02 vom 07.11.2006, abrufbar unter:  
[http://www.bverfg.de/entscheidungen/l1s20061107\\_1bvl001002.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/l1s20061107_1bvl001002.html).

Allgemeine Steuersätze:

**Wert des steuerpflichtigen Erwerbs**

**Steuersatz**

	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
bis 75.000 €	7	15	30
bis 300.000 €	11	20	30
bis 600.000 €	15	25	30
bis 6.000.000 €	19	30	30
bis 13.000.000 €	23	35	50
bis 26.000.000 €	27	40	50
über 26.000.000 €	30	43	50

Des Weiteren gibt es spezielle Steuerbefreiungsregelungen, wie z.B. beim selbst genutzten Wohneigentum und bei Unternehmensfortführungen.

Hinsichtlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland erklärte das Bundesverfassungsgericht im November 2006 die damalige Erhebung für mit dem Grundgesetz unvereinbar und verpflichtete den Gesetzgeber, bis zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu treffen. Diese wurde wiederum am 17. Dezember 2014 vom Bundesverfassungsgericht auf Grund der Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen für verfassungswidrig erklärt.<sup>2</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag eine Frist bis zum 30. Juni 2016 für die Verabschiedung eines verfassungskonformen Erbschaftsteuergesetzes gesetzt.

Die Erbschaftsteuer wird als Erbanfallsteuer erhoben, die an den Erwerb des einzelnen Erben oder sonstigen Erwerbers anknüpft. Die Schenkungsteuer ergänzt die Erbschaftsteuer, damit die Erbschaftsteuer für den künftigen Erbübergang nicht durch Schenkungen unter Lebenden umgangen werden kann. Besteuerungsgrundlage ist sowohl bei der Erbschaftsteuer als auch bei der Schenkungsteuer der steuerpflichtige Erwerb. Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Die einzelnen Vermögensgegenstände werden mit dem Wert angesetzt, der sich für sie nach dem Bewertungsgesetz ergibt. Nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht bleibt die Vererbung der selbst genutzten Wohnimmobilie an einen Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner steuerfrei. Voraussetzung ist, dass sie nach dem Erwerb zehn Jahre lang vom Erwerber selbst zu Wohnzwecken benutzt wird.

Wird sie an die Kinder oder an Enkel, deren Elternteil bereits verstorben ist, vererbt, fällt ebenfalls keine Erbschaftsteuer an, wenn die Fläche bis 200 qm groß ist. Auch hier gilt die 10-Jahres-Regel. Der anteilige Grundstückswert, der auf die 200 qm übersteigende Wohnfläche entfällt, ist zu versteuern.

Wird das Familienheim innerhalb der Zehnjahresfrist verkauft oder vermietet, so entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Sollten dafür „zwingende Gründe“ vorliegen, zum Beispiel Tod oder erhebliche Pflegebedürftigkeit, wird eine Ausnahme von der Nachversteuerung gemacht.

<sup>2</sup> BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 –, BVerfGE 138, 136-255.



---

## Sonderregelungen zur Verschonung von Betriebsvermögen

Für Firmenerben existieren zwei Optionen, deren Wahl bindend ist, d.h. nachträglich nicht revidiert werden kann.

Option 1: Firmenerben, die den ererbten Betrieb im Kern fünf Jahre fortführen, werden von der Besteuerung von 85 % des übertragenen Betriebsvermögens verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach fünf Jahren nicht weniger als 400 % der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 50 % betragen. Kleinstbetriebe bekommen einen gleitenden Abzugsbetrag von 150.000 Euro gewährt.

Option 2: Firmenerben, die den ererbten Betrieb im Kern sieben Jahre fortführen, werden komplett von der Erbschaftsteuer verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach 7 Jahren nicht weniger als 700 % der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 10 % betragen.

Ausnahmen gibt es für die Landwirtschaft. Aus der Verwaltungsvermögensgrenze bleiben z.B. Hofverpachtungen ausgenommen.

### 2.1.2. Vermögensteuer

In Deutschland wird ab 1997 keine Vermögensteuer mehr erhoben.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte in seinem Beschluss vom 22. Juni 1995<sup>3</sup> die damalige Ausgestaltung der Vermögensteuer für verfassungswidrig, da Immobilien ungerechtfertigt privilegiert bewertet wurden und somit im Vergleich zu anderen Vermögenswerten hierauf weniger Vermögensteuer zu zahlen war.

Eine verfassungsgemäße Neugestaltung durch den Gesetzgeber hätte nach dem Gerichtsbeschluss bis zum 31. Dezember 1996 erfolgen müssen. Dies ist aber nicht geschehen, sodass seit 1997 keine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Vermögensteuer mehr besteht.

## 2.2. Belgien

### 2.2.1. Erbschaftsteuer<sup>4</sup>

Die Rechtsgrundlage der belgischen Erbschaftsteuer ist das Erbschaftsgesetzbuch (Code des droits de succession –Wetboek der successierechten).<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> BVerfGE 93, 121,138 – Vermögensteuer.

<sup>4</sup> Paquet in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Dezember 2015, zu Belgien, S. 72 ff.

<sup>5</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Kommentar, Stand März 2016, zu Belgien (Stand 2008) § 21 Rn 93, S.27-32; Paquet in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Dezember 2015, zu Belgien, S. 72 ff.

---

Diese Steuer erhebt der Staat, der Ertrag jedoch fließt den Regionen zu. Daher werden die Steuersätze und Ausnahmen auch von den Regionen bestimmt.<sup>6</sup>

Das Steuerobjekt ist der Nachlass, das heißt die Steuer wird auf die Eigentumsübertragung aufgrund eines Todesfalles erhoben.

In Belgien trifft die subjektive Steuerpflicht den Erben oder den Vermächtnisnehmer. Es wird nicht danach unterschieden, ob der Erbe im In- oder Ausland ansässig ist, entscheidend ist der Wohnsitz des Erblassers. Hatte der Erblasser seinen Wohnsitz im Zeitpunkt seines Todes in Belgien, wird die Erbschaftsteuer auf sein Vermögen in der gesamten Welt erhoben („inheritance tax“), anderenfalls wird die Steuer nur auf das unbewegliche Vermögen, welches in Belgien gelegen ist, erhoben („transfer duty upon death“).<sup>7</sup>

Der Steuersatz, die Freibeträge bzw. Steuerausnahmen richten sich nach dem Verwandtschaftsgrad, der Höhe des Erbteils und danach, ob der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in einer wallonischen, flämischen oder Brüsseler Region hatte.<sup>8</sup> Der Steuersatz weist eine große Spreizung zwischen 3% und 80 % auf.

Die Bemessungsgrundlage ist der Verkehrswert der Vermögensgegenstände, also ihr Wert abzüglich der Schulden und sonstigen Verpflichtungen zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers.

Schenkungen, die der Erblasser drei Jahre vor seinem Tod getätigt hat, werden dem Nachlass zugerechnet, wenn nicht bereits Schenkungsteuer dafür gezahlt wurde.

Nicht erwerbswirtschaftlich tätige juristische Personen, Vermögensmassen (Stiftungen) und Vereinigungen werden mit einer jährlichen Erbersatzsteuer von 0,17% ihres Vermögens belastet. In Belgien ist der Erwerber bei der Erbschaft- oder Nachlasssteuer, Steuerschuldner. Bei der Registersteuer ist hingegen derjenige, der das Dokument zur Registrierung vorlegt, also entweder der Schenker oder der Beschenkte Steuerschuldner. Bei Schenkungen führt regelmäßig der Notar die Steuer ab.<sup>9</sup> Die neuen Regeln und Tarife, welche am 1. Juli 2015 in Kraft getreten sind, führten nach Berichten seitens der Notare dazu, dass die Spenden von Immobilien um 14 Prozent anstiegen.

Bezüglich Betriebsvermögens bestehen in Belgien spezielle Ausnahmen. Für das Betriebsvermögen als solches gelten dabei nach Regionen organisierte Steuervorschriften. Seit 2012 ist es überdies möglich, eine Spende in Höhe des Wertes eines Familienunternehmens mit einer 0%igen Schenkungssteuer zu reduzieren.<sup>10</sup>

---

<sup>6</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Kommentar, Stand März 2016, zu Belgien (Stand 2008) § 21 Rn 93, S.27-32; Paquet in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Dezember 2015, zu Belgien, S. 72 ff.

<sup>7</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2015, zu Belgien, S. 152/153, Unterpunkt 5.1.4.

<sup>8</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2015, zu Belgien, S. 152/153, Unterpunkt 5.1.4.

<sup>9</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Kommentar, zu Belgien (Stand 2016) § 21, Rn. 93.

<sup>10</sup> Paquet in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Dezember 2015, zu Belgien, S. 72 ff.

---

### 2.2.2. Vermögensteuer<sup>11</sup>

Eine Vermögensteuer existiert in Belgien nicht.<sup>12</sup>

## 2.3. **Bulgarien**

### 2.3.1. Erbschaftsteuer<sup>13</sup>

Das Steuerobjekt der Erbschaftsteuer ist der Erbanteil eines jeden Erben. Bemessungsgrundlage ist der Verkehrswert des geerbten Vermögens abzüglich der Schulden.

Jeder Erbe ist mit seinem Anteil am Nettovermögenswert des Nachlasses steuerpflichtig.

Bulgarische Staatsbürger sind uneingeschränkt steuerpflichtig, andere Staatsbürger sind nur bezüglich des in Bulgarien gelegenen Vermögens steuerpflichtig.

Der überlebende Ehegatte sowie Verwandte in gerader Linie - Eltern, Kinder, Enkel - unterliegen nicht der Erbschaftsteuer. Die Geschwister eines Erblassers sowie deren Kinder zahlen nur max. 0,8%. Für alle anderen Erben gilt ein Erbschaftsteuersatz von 6,6%, welcher zugleich auch den Höchstsatz darstellt. Dabei bleibt grundsätzlich für jeden einzelnen Erben ein Betrag von 250.000 Lewa (ca. 130.000 €) steuerfrei.

Soziale und gemeinnütze Organisationen, als auch Gemeinden und Staat sind persönlich steuerbefreit. Gleiche Regeln gelten für die Schenkungsteuer, wobei es bei Schenkungen im Gegensatz zu der Erbschaftsteuer allerdings keinen Freibetrag gibt.

### 2.3.2. Vermögensteuer

In Bulgarien gibt es keine Vermögensteuer.<sup>14</sup>

---

<sup>11</sup> Paquet in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Dezember 2015, zu Belgien, S. 72 ff.

<sup>12</sup> Paquet in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Dezember 2015, zu Belgien, S. 72 ff.

<sup>13</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Kommentar, Stand März 2016, zu Bulgarien (Stand 2014) § 21 Rn. 94

<sup>14</sup> Marnix Schellekens, European Tax Handbook 2015, zu Bulgarien, S. 170, Unterpunkt 4.1.

---

## 2.4. Dänemark

### 2.4.1. Erbschaftsteuer<sup>15</sup>

Für vom 1. Juli 1995 an eingetretene Todesfälle und unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden gilt in Dänemark ein völlig neues Nachlass- und Schenkungssteuergesetz (Nr. 426 v. 14. Juni 1995).

Der Nachlass von Verstorbenen mit Wohnsitz in Dänemark bzw. engeren Bezügen zu Dänemark als zu jeder anderen Rechtsordnung unterliegt einer allgemeinen Nachlasssteuer. Ein Nachlass, für den in Dänemark auf Grund von Vorkehrungen des Verstorbenen ein Testamentseröffnungsverfahren durchgeführt wird, wird im dänischen Steuerrecht als selbstständiges Rechtssubjekt angesehen.

Der Besteuerung werden gewöhnlich die Verkehrswerte zu Grunde gelegt. Bis zur vollzogenen Auseinandersetzung gilt im dänischen Steuerrecht der Nachlass als selbstständiges Steuersubjekt, so dass Wertänderungen bis zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung in beide Richtungen die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Nachlasssteuer beeinflussen. Keine Steuer wird erhoben, wenn der Wert des Nachlasses brutto 2.509.000 bzw. netto 1.882.400 dkr nicht übersteigt.<sup>16</sup>

Erbschaften unter Ehegatten sind steuerfrei, es sei denn ein anderer hat den Nießbrauch an dem auf den Ehegatten übergehenden Vermögen. Die Nachlasssteuer beträgt 15% des Nettowertes des Nachlasses, wenn der Erbe ein Nachkomme (einschließlich Stiefkinder), ein Elternteil des Verstorbenen, der geschiedene Ehegatte, ein (nicht geschiedener oder getrennt lebender) Ehepartner eines – lebenden oder verstorbenen – Kindes ist oder wenn der Erbe mit dem Verstorbenen zwei Jahre unmittelbar vor dessen Ableben oder Umzug in ein Altenheim bzw. als Pflegekind einmal 5 Jahre in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

Diese Erwerber erhalten zusammen einen jährlich neu indexierten Freibetrag von 272.900 dkr. Andere Erben erhalten keinen Freibetrag und müssen eine zusätzliche Nachlasssteuer von 25% des Wertes des Nettoerwerbs nach Abzug der einheitlichen Nachlasssteuer von 15% entrichten, insgesamt also 36,25%, nämlich  $15\% + (25\% \text{ von } 85\% =) 21,25\%$ .

Schenkungen und Erbschaften werden nicht zusammengerechnet, so dass durch die Aufspaltung Freibeträge wiederholt in Anspruch genommen werden können, wegen des linearen Tarifs aber kein Progressionsvorteil erzielt werden kann.

---

<sup>15</sup> Troll/Gebel/Jülicher/Jülicher ErbStG § 21 Rn. 97; Schulze in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand 2015, zu Dänemark, S. 74/21 ff.

<sup>16</sup> Troll/Gebel/Jülicher/Jülicher ErbStG § 21 Rn. 97.

## 2.4.2. Vermögensteuer

Die Vermögensteuer wurde 1996 abgeschafft.<sup>17</sup>

## 2.5. **Estland**

In Estland existieren derzeit keine Erbschaftsteuer und keine Vermögensteuer. Es gibt auch keine Bestrebungen, diese einzuführen.<sup>18</sup>

## 2.6. **Finnland**

### 2.6.1. Erbschaftsteuer<sup>19</sup>

Die Rechtsgrundlage ist das Erbschafts- und Schenkungsgesetz (Perintö- ja lahjaverlokat) vom 12. Juli 1940 mit späteren Änderungen.<sup>20</sup>

Die finnische Erbschaft- und Schenkungsteuer, die aufgrund des Erwerbes von Todes wegen bzw. Erwerbes durch Schenkung unter Lebenden erhoben wird, umfasst den gesamten Nachlass.

Versicherungsleistungen, die aufgrund des Todes des Erblassers gezahlt worden sind, sind teilweise Gegenstand der Erbschaftsteuer, solange sie nicht schon von der Einkommensteuer erfasst wurden.

Bei der Besteuerung wird noch unterschieden, wo der Erbe bzw. der Erblasser seinen Wohnsitz hat und ob sich das Vermögen im Inland bzw. Ausland befindet.<sup>21</sup>

Für die Besteuerung wird der Marktwert des Nachlasses am Todestag des Erblassers als Berechnungsgrundlage genommen, wobei Schulden (auch Steuerschulden) und die Beerdigungskosten abzuziehen sind.

Die Höhe der Steuersätze richtet sich nach der Person des Erben bzw. seiner Beziehung zum Erblasser und der Höhe des steuerpflichtigen Vermögens:<sup>22</sup>

---

<sup>17</sup> Schulze in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand 2015, zu Dänemark, S.75.

<sup>18</sup> Troll /Gebel/Jülicher/Jülicher ErbStG § 21 Rn. 98.

<sup>19</sup> Alberts/Sinervo in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Dezember 2015, zu Finnland, S.46 ff.

<sup>20</sup> Alberts/Sinervo in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Dezember 2015, zu Finnland, S.46 ff.

<sup>21</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2015, zu Finnland, S. 263, Unterpunkt 5.2.

<sup>22</sup> Alberts/Sinervo in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Dezember 2015, zu Finnland, S.51 f.

- 
- 1) Für Ehegatten, Kinder, die Kinder des Ehegatten, adoptierte Kinder, Eltern, Adoptiveltern, alle Nachfahren in direkter Linie gilt:
- Für ein steuerpflichtiges Vermögen in Höhe von 20.000 € - 40.000 € ein Steuersatz in Höhe von 7% plus einem festen Steuerbetrag in Höhe von 100 €.
  - Für ein steuerpflichtiges Vermögen in Höhe von 40.000 € - 60.000 € ein Steuersatz in Höhe von 10% plus einem festen Steuerbetrag in Höhe von 1.500 €.
  - Für ein steuerpflichtiges Vermögen ab 60.000 € gilt ein Steuersatz in Höhe von 13 % plus einem festen Steuerbetrag in Höhe von 3.500 €.

2) Für alle übrigen Personen gilt:

- Für ein steuerpflichtiges Vermögen in Höhe von 20.000 € - 40.000 € ein Steuersatz in Höhe von 20% plus einem festen Steuerbetrag in Höhe von 100 €.
- Für ein steuerpflichtiges Vermögen in Höhe von 40.000 € - 60.000 € ein Steuersatz in Höhe von 26% plus einem festen Steuerbetrag in Höhe von 4.100 €.
- Für ein steuerpflichtiges Vermögen ab 60.000 € ein Steuersatz in Höhe von 32% plus einem festen Steuerbetrag in Höhe von 9.300 €.

Keine Erbschaftsteuer ist auf persönliche Vermögenswerte des Erblassers wie zum Beispiel Hausrat zu zahlen, wenn diese einen Wert von 4.000 € nicht übersteigen.<sup>23</sup>

Auch Renten werden nicht versteuert, wenn der Jahreswert der Rente bei der Einkommensteuer des Erben Berücksichtigung findet.<sup>24</sup>

Staatliche und kommunale Einrichtungen sowie gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschaftsteuer befreit.

Es gibt folgende Freibeträge in Finnland:

- 60.000 € für Ehegatten
- 40.000 € für Kinder unter 18 Jahren
- 20.000 € für alle anderen Erben

---

<sup>23</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2015, zu Finnland, S. 285, Unterpunkt 5.2;

Alberts/Sinervo in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Dezember 2015, zu Finnland, S.46 ff.

<sup>24</sup> Alberts/Sinervo in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Dezember 2015, zu Finnland, S.46 ff.

---

Wenn auf dasselbe Vermögen innerhalb von zwei Jahren (wegen aufeinander folgender Todesfälle) mehrere Male Erbschaftsteuer anfällt, ist diese nur einmal zu erheben.<sup>25</sup>

Schenkungen und Vorauszahlungen auf ein Erbe, welche in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Erblassers gemacht worden sind, sind bei der Erbschaftsteuer mit zu berücksichtigen.<sup>26</sup>

In Finnland gibt es für das Betriebsvermögen spezielle Ausnahmen. Ein Steuerpflichtiger kann verlangen, dass ein Teil der Erbschaft oder Schenkungsteuer unter bestimmten Bedingungen nicht erbracht werden muss, soweit die Gegenleistung wenigstens 50% des Wertes erreicht.<sup>27</sup>

Diese Regelungen finden vornehmlich in den Bereichen der Agrar- und Agrarsubventionspolitik Niederschlag. Maßgeblich intendiert wird damit die nachhaltige Entwicklung ländlicher Gebiete und der damit einhergehenden Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlichen Familienunternehmen.

Es kann (u. a. Übergang von wenigstens 10% des Nominalkapitals; Verpflichtung des Erwerbers zu mindestens 5-jähriger Fortführung des Betriebs) statt des Marktwertes der Ansatz eines Hilfs-werts beansprucht werden, der sich über den Wertansatz von künftig wohl ca. 20% der Bilanznettowerte (stichtagsbezogenes Eigenkapital) ermittelt. Die Nachsteuer bei Veräußerung führt nicht nur zum Ansatz des Marktwertes, sondern auch zu einem Zuschlag von 20% auf den Marktwert des Unternehmens.<sup>28</sup>

## 2.6.2. Vermögensteuer<sup>29</sup>

Die Vermögensteuer wurde am 1. Januar 2006 abgeschafft, derzeit gibt es keine Bestrebungen, diese Steuer wieder einzuführen.<sup>30</sup>

## 2.7. **Frankreich**

### 2.7.1. Erbschaftsteuer<sup>31</sup>

---

<sup>25</sup> Alberts/Sinervo in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Dezember 2015, zu Finnland, S.46 ff.

<sup>26</sup> Alberts/Sinervo in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Dezember 2015, zu Finnland, S.46 ff.

<sup>27</sup> Troll/Gebel/Jülicher/Jülicher ErbStG § 21 Rn. 99.

<sup>28</sup> Troll/Gebel/Jülicher/Jülicher ErbStG § 21 Rn. 99.

<sup>29</sup> Alberts/Sinervo in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Dezember 2015, zu Finnland, S.54.

<sup>30</sup> Alberts/Sinervo in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Dezember 2015, zu Finnland, S.54.

<sup>31</sup> Hellio/Crucifix/Schruoffeneger in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand 2014,

---

Die Rechtsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer sind Artikel 750 bis 808 des französischen Steuergesetzbuches.

Die Steuern werden auf den Erwerb von Todes wegen und auf den unentgeltlichen Erwerb unter Lebenden erhoben.

Die Besteuerungsgrundlage ist der Nettowert des, jedem Anspruchsberechtigten zugefallenen, Vermögensanteiles. Immobilien werden grundsätzlich mit ihrem Verkehrswert bewertet und Hausrat wird mit 5% des übrigen Nachlasses angesetzt. Kunstgegenstände, Sammlungen, Schmuck etc. werden mit ihrem Versteigerungs- oder Schätzwert angesetzt. Der Steuersatz beträgt zwischen 5% und 45 % und richtet sich nach dem Grad der Verwandtschaft bzw. danach, ob es sonstige nicht mit dem Erblasser verwandte Personen sind.

Die Erben und Vermächtnisnehmer sind - unabhängig von ihrem Wohnsitz und ihrer Staatsangehörigkeit - steuerpflichtig. Allerdings wird zwischen der unbeschränkten und der beschränkten Steuerpflicht unterschieden. Unbeschränkt steuerpflichtig mit seinem Weltvermögen ist der Erbe/Vermächtnisnehmer eines Erblassers, der seinen steuerlichen Wohnsitz in Frankreich hatte. Beschränkt steuerpflichtig ist der Erbe/Vermächtnisnehmer eines Erblassers, der seinen steuerlichen Wohnsitz nicht in Frankreich hatte.

Steuerfrei sind teilweise die Übertragung von landwirtschaftlichen Betrieben und Vermögen, Wäldern und Forsten, Einzelunternehmen, Gesellschaftsanteile und Gesellschaftsaktien sowie die Übertragung von Gegenständen von hohem künstlerischem und historischem Wert an den Staat.

Es gibt Freibeträge im französischen Steuerrecht für Ehegatten und Partner mit Lebensgemeinschaftsvertrag, für Kinder und Verwandte in gerader Linie, für allein stehende Geschwister, die mit dem Erblasser zusammengelebt haben, für schwerbehinderte Personen, für Kriegsoffer oder Opfer eines Terroranschlages, aber auch für jede sonstige Person in geringerem Umfang. Die Freibeträge gestalten sich wie folgt: für Ehegatten und Lebenspartner bei Schenkung 80.724 €, für Kinder 100.000 €, für Geschwister: 15.932 €, für Enkel 31.865 €, für Ur-enkel 5.310 € und für sonstige Erwerber 1.594 €.

Zusätzlich zum Freibetrag wird der Netto-Nachlass, den der Ehegatte oder Verwandte in direkter Linie erbt, um einen Abschlag von 50.000 € gekürzt. Dieser Abschlag wird anteilig von dem jeweiligen Erbanteil abgezogen.

### 2.7.2. Vermögensteuer<sup>32</sup>

Die Rechtsgrundlage ist die Impôt de Solidarité sur la Fortune (ISF), geregelt in Art. 885 A ff. des französischen Steuergesetzbuches.

---

zu Frankreich, S.110-115; Troll/Gebel/Jülicher, Erbschaftsteuergesetz, Kommentar, 2015, Anhang zu § 21 ErbStG: Erbschaft- und Schenkungsteuer im Ausland, zu Frankreich, Rn 100 ff.

<sup>32</sup> Hellio/Crucifix/Schruoffeneger in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand 2014, zu Frankreich, S. 116-120.



---

Die Vermögensteuer umfasst alle (beweglichen und unbeweglichen) Vermögensgegenstände sowie alle Rechte (Nießbrauch, Nutzungsrecht ...) und sonstige Vermögenswerte (Aktien, Wertpapiere ...), die zum Vermögen gehören, abzüglich der Schulden. Steuerpflichtig sind natürliche Personen mit einem Vermögen von mehr als 1,3 Millionen €, wobei die Besteuerung pro Haushalt (Ehegatten und minderjährige Kinder) erfolgt. Die Steuerpflicht erstreckt sich bei natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz in Frankreich haben, über das gesamte Vermögen, auch über das Auslandsvermögen. Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz außerhalb Frankreichs haben, sind nur mit ihrem in Frankreich gelegenen Vermögen steuerpflichtig.

Es gibt bei der Vermögensteuer eine Vielzahl an Steuerbefreiungen und Ermäßigungen. Bestimmte Vermögensgegenstände, wie Antiquitäten, Kunst- oder Sammlerobjekte (Teppiche, Gemälde, Briefmarken) sind teilweise oder ganz von der Vermögensteuer ausgenommen. Außerdem gelten Steuerbefreiungen für Wald- und Forstbestände und landwirtschaftliche Betriebe. Besondere Vorschriften gelten für die Befreiung des Betriebsvermögens.

## 2.8. Griechenland

### 2.8.1. Erbschaftsteuer<sup>33</sup>

Die Rechtsgrundlage für die griechische Erbschaftsteuer ist das Gesetz 2961/2001. Die Erbschaftsteuer wird auf den Erwerb von Todes wegen erhoben. Dieser Erwerb umfasst sowohl den Erwerb durch Erbfall als auch Erwerbe durch Schenkung auf den Todesfall. Steuerobjekt ist das Vermögen in Griechenland, unabhängig davon, ob der Erblasser In- oder Ausländer ist. Bei griechischen Staatsbürgern und bei in Griechenland ansässigen Personen muss auch das bewegliche Auslandsvermögen versteuert werden, unabhängig davon, wo ihr Wohnsitz war. Eine Ausnahme bei den griechischen Staatsangehörigen ist gegeben, wenn sie schon mehr als zehn Jahre nicht mehr in Griechenland ansässig sind.

Anfang 2010 wurden Steuern zum Teil deutlich erhöht und höhere Steuersätze für den Erwerb von Geldvermögen implementiert. Die Steuerpflicht trifft den Erben, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und seiner Ansässigkeit.<sup>34</sup> Der Steuersatz richtet sich nach dem Grad der Verwandtschaft und nach der Art und Höhe des Vermögens. Der Höchstsatz beläuft sich auf 40 %.

Die Steuerbemessungsgrundlage ist der Verkehrswert der Erbmasse, also der Wert des Vermögens im Zeitpunkt des Todes abzüglich eventueller Kosten und Schulden.<sup>35</sup> Von der Steuer befreit sind der griechische Staat, lokale Gebietskörperschaften sowie im Inland und Ausland ansässige

---

<sup>33</sup> Ahouzaridi in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand März 2016, zu Griechenland, S.38-43; Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Kommentar, Stand März 2016, zu Griechenland (Stand 2014)§ 21  
Rn 101.

<sup>34</sup> Marnix Schellekens, European Tax Handbook 2015, zu Griechenland, S. 391, Unterpunkt 5.2.1.

<sup>35</sup> Marnix Schellekens, European Tax Handbook 2015, zu Griechenland, S. 391, Unterpunkt 5.2.1.

---

juristische Personen privaten Rechts, die religiöse, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Es gibt außerdem Steuerfreibeträge für Verwandte je nach Verwandtschaftsgrad und auch für nicht verwandte Erben.<sup>36</sup> Die Steuerfreibeträge liegen je nachdem, in welchem Verhältnis der Erbe zum Erblasser stand bei 150.000 €, 30.000 € oder 6.000 €.

Für betriebliches Vermögen gelten einzelne sachlich begrenzte Sondersteuersätze.

### 2.8.2. Vermögensteuer<sup>37</sup>

In Griechenland gibt es keine Vermögenssteuer. Lediglich Immobilienvermögen wird mit einer Steuer ähnlich der deutschen Grundsteuer (EN.F.I.A) belegt.

## 2.9. **Großbritannien**

### 2.9.1. Erbschaftsteuer<sup>38</sup>

Rechtsgrundlagen sind das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (Inheritance Tax Act 1984) und die nach den jährlichen Haushaltsberatungen im betreffenden Finanzgesetz (Finance Act) veröffentlichten steuerlichen Regelungen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wird bei Erwerb von Todes wegen und beim unentgeltlichen Erwerb unter Lebenden erhoben. Im Rahmen von Schenkungen wird in bestimmten Fällen auch eine Kapitalgewinnsteuer (Capital Gain Tax) erhoben. Bei der Erbschaftsteuer handelt es sich um eine Steuer, die sich auf den Nachlass bezieht und nicht auf den Erwerb durch den Erben. Steuerobjekt ist das gesamte übergehende Vermögen.

Auch der Nachlass gehört zum zu versteuernden Vermögen des Erblassers zuzüglich der Schenkungen, die dieser in den letzten sieben Jahren vor seinem Tode getätigt hat. Dazu zählen auch solche Schenkungen, deren unentgeltliche Nutzung sich der Erblasser vorbehalten hat. Wurde eine Schenkung mehr als sieben Jahre vor dem Tod des Erblassers getätigt, so ist diese gänzlich steuerfrei.

Im Jahre 2015 besteht ein Steuerfreibetrag von 325.000 britische Pfund (GBP) (ca. 354.000 €). Dabei ist zu beachten, dass sich dieser Freibetrag auf den gesamten Nachlass bezieht und nicht pro Erbe gegeben ist. Auf die verwandtschaftliche Stellung des Erben kommt es dementsprechend bei

---

<sup>36</sup> Marnix Schellekens, European Tax Handbook 2015, zu Griechenland, S. 392, Unterpunkt 5.4.

<sup>37</sup> Datenbank „Taxes in Europe“ (TEDB); [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/taxation/gen\\_info/info\\_docs/tax\\_inventory/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/gen_info/info_docs/tax_inventory/index_de.htm) (zuletzt abgerufen am 14.04.2016).

<sup>38</sup> Alberts in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand 2013, zu Großbritannien, S.86 ff.

dem Freibetrag nicht an. Eine Ausnahme gibt es jedoch: Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sind bei Zuwendungen untereinander von der Erbschaftsteuer befreit.<sup>39</sup>

Der Betrag, der den Freibetrag übersteigt, ist mit 40 % zu versteuern. Übertragungen zu Lebzeiten sind mit 20 % zu versteuern.<sup>40</sup> Seit 6. April 2012 gilt abweichend ein reduzierter Steuersatz von 36 %, wenn mindestens 10 % des steuerpflichtigen Nachlasses an gemeinnützige Organisationen vererbt werden.

Auch für betriebliches Vermögen wie Wirtschaftsunternehmen und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie für Kulturgüter gibt es Steuerbefreiungen. So können Beteiligungen oder z.B. ein Aktienbesitz von mehr als 25% völlig steuerfrei, ein unter dieser Grenze liegender Aktienbesitz mit einem Abschlag von 50%, übergehen. Von der Begünstigung ausgenommen ist nicht betriebsnotwendiges Barvermögen.<sup>41</sup>

## 2.9.2. Vermögensteuer<sup>42</sup>

Eine Vermögensteuer gibt es in Großbritannien nicht. Anfang der 1970er Jahre wurde eine Diskussion im Labour Government über die Möglichkeit, eine solche Steuer einzuführen, geführt. Ein konkretes Gesetzesvorhaben hat sich hieraus jedoch nicht entwickelt. Zuletzt wurde eine „Villen-Steuer“ diskutiert.<sup>43</sup>

## 2.10. Irland

### 2.10.1. Erbschaftsteuer<sup>44</sup>

Die Erbschaftsteuer ist im Capital Acquisitions Tax Consolidation Act 2003 geregelt.

Die Steuer wird im Erbfall erhoben. Das Steuerobjekt ist das gesamte Vermögen, welches mit seinem Verkehrswert, also mit seinem Wert abzüglich der mit dem Erbe zusammenhängenden Verbindlichkeiten und Kosten, angesetzt wird.

Steuerpflichtig ist der Erbe, wenn der Erblasser oder der Erbe in Irland ansässig war/ist oder wenn das zu vererbende Grundeigentum in Irland gelegen ist.

---

<sup>39</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Großbritannien, S. 889, Unterpunkt 5.2.

<sup>40</sup> Alberts in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand 2013, zu Großbritannien, S.90.

<sup>41</sup> Troll: ErbStG, Anhang zu § 21 Rn. 102; abgerufen über [www.beck-online.de](http://www.beck-online.de).

<sup>42</sup> Alberts in: Mennel/Förster, Steuern in Europa, Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Großbritannien, S. 93.

<sup>43</sup> KPMG-Studie: Vermögensbesteuerung – wer besteuert wie? (2012) abrufbar unter <https://www.kpmg.de/docs/vermoegenssteuer-kpmg-20120919.pdf>, S. 21.

<sup>44</sup> Tipp in: Mennel/Förster: Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Dezember 2015, zu Irland, S. 49.

---

Der Steuersatz beträgt einheitlich seit Dezember 2013 33 %.<sup>45</sup>

Die Freibeträge richten sich nach der Beziehung des Erben zum Erblasser. Die Erben werden dabei in drei Gruppen unterschieden (Freibeträge Stand 2013):

1. Gruppe: Eltern und Kinder, auch Adoptiv- und Stiefkinder (225.000 €)
2. Gruppe: Großeltern, Enkel und Urgroßenkel, Geschwister, Neffen und Nichten (30.150 €)
3. Gruppe: alle anderen (15.075 €)

Die Erbschaften zwischen Ehegatten bleiben steuerfrei. Das gleiche gilt unter besonderen Voraussetzungen für die Kinder als Erben bzw. beim Vererben eines Wohnhauses.

Vermögen, das dem Erblasser nicht allein gehörte, ist in vollem Umfang von der Steuer ausgenommen. Bei inländischen Betriebsvermögen von Gewerbetreibenden und Freiberuflern wird seit 24. Januar 1997 ein Abschlag von 90 % gewährt, wenn es sich nicht um eine Investmentgesellschaft handelt. Eine Veräußerung des begünstigten Vermögens ohne Reinvestition des Veräußerungserlöses innerhalb von 6 Jahren nach dem Erwerb ist in voller Höhe begünstigungsschädlich, innerhalb von 6-10 Jahren wird die Begünstigung auf 50 % zurückgeführt.<sup>46</sup>

Gegenstände von nationaler, historischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung können, wenn die Öffentlichkeit an ihnen teilhaben kann, steuerfrei vererbt werden.

## 2.10.2. Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer gibt es in Irland seit 1978 nicht mehr.<sup>47</sup>

## 2.11. Italien

### 2.11.1. Erbschaftsteuer<sup>48</sup>

Die Erbschaftsteuer ist unter Ministerpräsident Romano Prodi seit dem 3. Oktober 2006 wieder eingeführt worden, nachdem Ministerpräsident Silvio Berlusconi sie 2001 abgeschafft hatte. In Italien wird mit der Erbschaftsteuer die Bereicherung beim Erben und nicht der Nachlass besteuert. Das gesamte übergehende Vermögen abzüglich der Schulden, Kosten und sonstigen Verpflichtungen wird besteuert.<sup>49</sup>

---

<sup>45</sup> Tipp in: Mennel/Förster: Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Dezember 2015, zu Irland, S. 49.

<sup>46</sup> Troll: ErbStG, Anhang zu § 21 Rn. 103; abgerufen über [www.beck-online.de](http://www.beck-online.de).

<sup>47</sup> Tipp in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Irland, S 38; Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Irland, S. 405, Unterpunkt 6.1.2.

<sup>48</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Kommentar, Stand 2015.

<sup>49</sup> Lobis in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Dezember 2015,

---

Bei der Besteuerung wird zwischen In- und Ausländern als Erben und Erblassern sowie zwischen Vermögen im In- bzw. Ausland unterschieden.

Steuerpflichtig ist der Erbe bzw. Vermächtnisnehmer, unabhängig davon, ob er seinen Wohnsitz in Italien oder in einem anderen Land hat. Allerdings findet der Wohnsitz des Erblassers Beachtung: Hatte dieser seinen Wohnsitz in Italien, so ist das gesamte Vermögen im In- und Ausland zu besteuern. Hatte der Erblasser seinen Wohnsitz im Ausland, so sind nur die im Inland gelegenen Vermögensgegenstände und Rechte erfasst.<sup>50</sup>

Für Ehegatten, Kinder und Enkelkinder besteht ein Steuerfreibetrag von 1 Million €, für Geschwister ein Freibetrag von 100.000 € und für behinderte Personen, egal in welcher Beziehung sie zu dem Erblasser stehen, ein Freibetrag von 1,5 Millionen €.

Die Höhe des Steuersatzes wird nach Verwandtschaftsgrad differenziert:

- Für Ehegatten und direkte Verwandte (Kinder und Kindeskinde) beträgt der Steuersatz 4 %.
- Für Verwandte in der Nebenlinie bis zum vierten Grad sowie für mit dem Erblasser verschwägte Personen beträgt der Steuersatz 6 %.
- Für sonstige Personen beträgt der Steuersatz 8 %.

Schenkungen werden unabhängig davon, wann sie getätigt wurden, bei den jeweiligen Anteilen der Erben hinzugezählt, wobei bei der Wertbestimmung auf den Zeitpunkt des Erbfalles abgestellt wird.<sup>51</sup>

### 2.11.2. Vermögensteuer

Die Vermögensteuer auf das Reinvermögen von Unternehmen wurde 1996 aufgehoben. An deren Stelle ist die regionale Steuer auf „produktive Tätigkeiten“ gerückt.<sup>52</sup>

Das gesetzvertretende Dekret Nr. 201 Art. 19 vom 06. Dezember 2011 hat erstmals eine Vermögensteuer auf ausländisches Finanzvermögen eingeführt (IVAFE). Die Abgabe kommt ab dem Kalenderjahr 2012 zur Anwendung. Steuergegenstand bildet Finanzvermögen inländischer natürlicher Personen, das diese im Ausland halten. Der Steuersatz beträgt 1 von Tausend (vT) für die Jahre 2011 und 2012, 1,5 vT für das Jahr 2013 und ab dem Jahre 2014 2,0 vT.<sup>53</sup>

---

zu Italien, S. 63 ff.

<sup>50</sup> Lobis in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Dezember 2015, zu Italien, S. 63 ff.

<sup>51</sup> Lobis in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Dezember 2015, zu Italien, S. 63 ff.

<sup>52</sup> Lobis in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand März 2016, zu Italien, S. 63 ff.; Juhani Kesti, European Tax Handbook 2015, zu Italien, S. 513.

<sup>53</sup> Lobis in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand 2014,

---

## 2.12. Kroatien

### 2.12.1. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Kroatien erhebt Erbschaft- und Schenkungsteuer nach dem Territorialitätsprinzip auf in Kroatien belegenes Vermögen. Der Steuersatz für bewegliches und Immobilienvermögen beträgt 5 %. Es bestehen Ausnahmen für die Schenkungen an Ehepartner, Geschwister, Adoptiveltern und -kinder.

Für Unternehmen besteht eine besondere Steuerausnahme, wenn sie Grundstücke als Eigen- oder Fremdkapital zur Konsolidierung oder Auflösung einer Firma zur Verfügung stellen.<sup>54</sup>

### 2.12.2. Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer existiert in Kroatien nicht. Es gibt wohl auch keine diesbezüglichen Gesetzgebungsvorhaben.

## 2.13. Lettland<sup>55</sup>

Es gibt in Lettland weder Erbschaft- und Schenkungsteuer noch eine Vermögensteuer.

## 2.14. Litauen

### 2.14.1. Erbschaftsteuer<sup>56</sup>

Die Erbschaftsteuer wird von den Gemeinden erhoben.

Das Steuerobjekt wird durch den Wohnsitz des Erblassers zum Todeszeitpunkt bestimmt. War der Erblasser in Litauen ansässig, erstreckt sich die Erbschaftsteuer auf sein gesamtes Weltvermögen. War dies nicht der Fall, wird die Erbschaftsteuer nur auf das in Litauen gelegene Vermögen erhoben.

Steuerpflichtig ist jeder Erbe. Es gelten folgende Besteuerungstarife: Vermögen bis 0,5 Millionen lettische Lats (LTL) (ca. 706.000 €) werden mit 5% besteuert, alles weitere darüber hinaus mit 10%.<sup>57</sup>

---

zu Italien, S. 66 f.

<sup>54</sup> Troll/Gebel/Jülicher: ErbStG § 21 Rn. 111; abrufbar unter [www.beck-online.de](http://www.beck-online.de).

<sup>55</sup> Troll/Gebel/Jülicher: ErbStG § 21 Rn. 112; abrufbar unter [www.beck-online.de](http://www.beck-online.de).

<sup>56</sup> Troll/Gebel/Jülicher: ErbStG § 21 Rn. 114; abrufbar unter [www.beck-online.de](http://www.beck-online.de).

<sup>57</sup> Troll/Gebel/Jülicher: ErbStG § 21 Rn. 114; abrufbar unter [www.beck-online.de](http://www.beck-online.de).

---

Ehegatten und Verwandte in gerader Linie sowie Adoptivkinder und Pflegeeltern sind von der Steuer befreit.

Gemeinderäte haben das Recht, die Steuer im Einzelfall zu reduzieren oder vollständig zu befreien und insoweit auf Kosten ihres Budgets zu bezahlen. Die Erbschaftsteuer wurde am 1. Juli 1996 eingeführt. Eine Schenkungsteuer wurde wegen kollidierenden EU-Rechts im Jahr 2003 abgeschafft. Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (Neufassung in Kraft seit 2003), unterliegen fast alle Geschenke der Besteuerung.<sup>58</sup>

#### 2.14.2. Vermögensteuer

Es gab und gibt keine Vermögensteuer in Litauen. Es gibt auch keine Bestrebungen, eine solche Steuer einzuführen.

### 2.15. **Luxemburg**

#### 2.15.1. Erbschaftsteuer<sup>59</sup>

Die Erbschaftsteuer wird auf den Erwerb von Todes wegen bzw. auf den Nachlass erhoben.

Steuerobjekt ist das gesamte geerbte Vermögen, wobei für Grundstücke der Verkaufswert am Todestag anzusetzen ist und bei allen übrigen Vermögensgegenständen der Verkehrswert. Steuerpflichtig ist der Erbe bzw. der Vermächtnisnehmer, wobei in Luxemburg die Besonderheit gilt, dass es sowohl eine Erbschaftsteuer als auch eine Nachlasssteuer gibt.

Erbschaftsteuerpflichtig sind Erben bzw. Vermächtnisnehmer eines Erblassers mit Wohnsitz oder Wirtschaftsschwerpunkt in Luxemburg.<sup>60</sup>

Besteuert wird der Nettowert des bei jedem Erben/Vermächtnisnehmers angefallenen Erbteils inländischen und ausländischen Vermögen, außer im Ausland gelegene Grundstücke.<sup>61</sup>

Der Steuersatz ergibt sich aus Folgendem:

Die sogenannten „basic rates“ richten sich nach der Beziehung des Erben zum Erblasser und liegen zwischen 5% und 15 %. Sie beziehen sich auf den Wert des gesamten Nachlasses. Zu der jeweiligen „basic rate“ wird ein Wert addiert, der sich aus der „basic rate“, multipliziert mit einem Koeffizienten, ergibt.

---

<sup>58</sup> Troll/Gebel/Jülicher: ErbStG § 21 Rn. 114; abrufbar unter [www.beck-online.de](http://www.beck-online.de).

<sup>59</sup> Fort in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Luxemburg, S. 45.

<sup>60</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Luxemburg, S. 522, Unterpunkt 5.3.1.

<sup>61</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Luxemburg, S. 522, Unterpunkt 5.1.2.

---

Dieser Koeffizient liegt zwischen 0.1 und 2.2 je nach der Höhe des ererbten Vermögensanteiles.<sup>62</sup>

Schenkungen, die innerhalb eines Jahres vor dem Tod des Erblassers getätigt worden sind, werden dem Nachlass zugerechnet, es sei denn, es wurde hierauf bereits Schenkungsteuer gezahlt.<sup>63</sup>

#### 2.15.2. Vermögensteuer<sup>64</sup>

Es gibt eine Vermögensteuer in Luxemburg, deren Rechtsgrundlage das deutsche Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 und das deutsche Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 einschließlich der Durchführungsverordnung und Richtlinien in den Fassungen, in denen diese Texte durch Großherzogliche Verordnungen vom 26. Oktober 1944 weiter gelten, mit späteren Änderungen sind.<sup>65</sup>

Sie wird auf das Reinvermögen juristischer Personen erhoben. Die Steuer beträgt 0,5 % des steuerpflichtigen Vermögens.

Für private Personen wurde die Steuer ab 1. Januar 2006 abgeschafft.<sup>66</sup>

#### 2.16. **Malta**

Die Erbschaftsteuer wurde 1992 auf Malta abgeschafft<sup>67</sup>, und es gibt auch keine Vermögensteuer.<sup>68</sup>

#### 2.17. **Niederlande**

##### 2.17.1. Erbschaftsteuer<sup>69</sup>

---

<sup>62</sup> Fort in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Luxemburg, S. 45.

<sup>63</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Luxemburg, S. 522, Unterpunkt 5.1.2.

<sup>64</sup> Fort in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, Stand 2014, 1. Band, zu Luxemburg, S. 48-50/1.

<sup>65</sup> Fort in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, Stand 2014, 1. Band, zu Luxemburg, S. 48-50/1.

<sup>66</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Luxemburg, S. 522, Unterpunkt 4.1.

<sup>67</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Kommentar, Stand März 2016, zu Malta (Stand 2014) § 21 Rn 115a

<sup>68</sup> Marnix Schellekens, European Tax Handbook 2015, zu Malta, Unterpunkt 4.1.

<sup>69</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, Stand Juni 2009, 2. Band, zu den Niederlanden, S.69-72.



---

In den Niederlanden besteht eine – zum 1. Januar 2010 umfassend reformierte – Erbschaft- und Schenkungsteuer, welche für Erwerbe von in den Niederlanden wohnenden Erblassern bzw. Schenkern eine unbeschränkte Steuerpflicht statuiert.

Im Zuge einer umfassenden Reform ist die bisherige Besitzwechselsteuer - eine beschränkte Steuerpflicht für inländischen Grundbesitz - zum 1. Januar 2010 abgeschafft worden.<sup>70</sup>

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer findet Anwendung auf den unentgeltlichen Erwerb unter Lebenden (Schenkungssteuer), auf den Erwerb von Todes wegen (Erbanfallsteuer) und auf den Erwerb von Vermögenswerten in den Niederlanden, wenn der Erblasser oder Schenker zur Zeit des Vermögensübergangs seinen Wohnsitz im Ausland hat/hatte (Besitzwechselsteuer).

Das Steuerobjekt der Erbschaftsteuer ist der Erwerb von Todes wegen, also der Nachlass. Zu dem Nachlass zählt das In- und Auslandsvermögen des Erblassers.

Schenkungen, die der Erblasser 180 Tage vor seinem Tod getätigt hat, werden dem Nachlass hinzugerechnet sowie ausgezahlte Lebensversicherungssummen und Vermögenswerte, die unter Vorbehalt der Nutznießung übertragen worden. Die Bemessungsgrundlage ist der Verkehrswert der Vermögensgegenstände, wobei zunächst die Schulden des Erblassers und die Kosten, die aufgrund des Todes entstanden sind, abgezogen werden.

Ein Haus, welches der Erblasser selbst bewohnte, wird nur mit 60 % des Verkehrswertes angesetzt, wenn der Erbe ein naher Angehöriger ist. Bei der Besitzwechselsteuer werden nur die durch Grundbesitz abgesicherten Schulden abgezogen.

Steuerpflichtig ist der Erbe.

Der Steuersatz richtet sich nach der Beziehung zwischen Erblasser und Erbe und nach der Höhe des Erbes. Der Steuersatz liegt zwischen 5 % und 68 %.

Das Betriebsvermögen wird mit dem Verkehrswert angesetzt und nach dem sog. going-concern-Wert ermittelt. Inzwischen wird auf den Firmenwert abgestellt. 20% der stillen Reserven im Betriebsvermögen gelten als abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten.<sup>71</sup>

Der niederländische Oberste Gerichtshof hat einen Gleichheitsverstoß bei den Begünstigungen für betriebliches Vermögen abgelehnt.<sup>72</sup> Erblasserschulden, Erbfallschulden und Auflagen sind bei Schenkungen abzugsfähig. Für die eigene Wohnung wird ab dem 1. Januar 2015 ein allgemeiner Freibetrag von insgesamt 100.000 € gewährt.<sup>73</sup>

Freibeträge gibt es für Ehegatten, Kinder (je nach Alter existiert ein unterschiedlich hoher Freibetrag), registrierte Lebenspartner, Eltern, Großeltern, Enkel. Auch für die übrigen Erben gibt es

---

<sup>70</sup> Näher zur Reform: Idsinga/Breuer/Müller, ErbStB 2009, 387, Reintjens/Spierts, ZEV 2009, 505; Jülicher, PISStB 2010, 156.

<sup>71</sup> Troll/Gebel/Jülicher/Jülicher ErbStG § 21 Rn. 119.

<sup>72</sup> Hoogenberg, TNI 2014, 461; zuvor Eule, ZEV 2013, 137.

<sup>73</sup> Troll/Gebel/Jülicher/Jülicher ErbStG § 21 Rn. 119.

---

einen Steuerfreibetrag. Religiöse, gemeinnützige, kulturelle, wissenschaftliche oder öffentliche Einrichtungen sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.

Es ist beabsichtigt, die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu reformieren. Dazu sollen die Steuersätze gesenkt werden.

### 2.17.2. Vermögensteuer

Es gibt eine Vermögensteuer in den Niederlanden. Sie wird Vermögenrenditeststeuer genannt. Die Vermögenrenditeststeuer ist im Grunde eine pauschale Anordnung (Pauschalregelung). Das Vermögen, Investitionen und Immobiliareigentum, wie Zweitwohnungen (nicht jedoch das privat geführte Haus der Familie) werden mit einer 4%igen fiktiven Rendite gerechnet. Pro Person gibt es dabei eine Steuerbefreiung von rund 24.000 €. Die feste Rendite von 4 % wird zu 30 Prozent besteuert, was einer 1,2%igen Vermögensteuer entspricht.

Ausnahmen gibt es für die Besitzer von historischen Gebäuden oder von speziellen Kunstwerken etc. Schulden werden darüber hinaus vom steuerbaren Vermögen abgezogen. Das Vermögen von Familienmitgliedern - Haushalt (Ehegatte, Partner, Kinder) wird ebenfalls besteuert.

Seit der Einführung dieser Steuer, hat es viele Diskussionen über das Konzept der Besteuerung nach einer festen Rendite, anstelle der Besteuerung des tatsächlichen Ertrags, die Höhe des festen Ertrags sowie der Befreiung des Eigenheims von der Vermögensteuer, gegeben.

Die gegenwärtige Regierung der Niederlande hat Vorschläge zur Differenzierung der festen Rendite eingereicht. Der Oberste Gerichtshof der Niederlande hat überdies darauf hingewiesen, dass die feste Rendite der Vermögenrenditeststeuer im Widerspruch zu der Europäischen Konvention steht, welche zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten dient. Ein Urteil wurde jedoch noch nicht gefällt.

## 2.18. Österreich<sup>74</sup>

Österreich hat seit dem 1. August 2008 weder eine Erbschaft- und Schenkungsteuer noch eine Vermögensteuer, da zu diesem Zeitpunkt das oberste österreichische Verfassungsgericht die gesetzlichen Grundlagen der Steuer aufgehoben hat. Allerdings hat der Gesetzgeber eine Meldepflicht für Schenkungen eingeführt. Eine erneute Einführung der Erbschaft- und Schenkungsteuer oder der Vermögensteuer ist derzeit nicht angedacht.

## 2.19. Polen

### 2.19.1. Erbschaftsteuer<sup>75</sup>

---

<sup>74</sup> Kirchmayr in Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, Stand Juni 2009, 2. Band, zu Österreich, S.82 ff.

<sup>75</sup> Troll/Gebel/Jülicher; ErbStG.§ 21 Rn. 122.

---

Die Rechtsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Erbschaft -und Schenkungsteuergesetz vom 28. Juli 1983, zuletzt geändert am 10. Oktober 2008.

Das Gesetz verpflichtet nur natürliche Personen zur Zahlung der Steuer. Unentgeltliche Vermögensübertragungen an juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer.

Die Erbschaftsteuer wird auf den Erwerb von Todes wegen erhoben. Inländisches Vermögen ist grundsätzlich zu versteuern, es sei denn, dass weder der Erblasser noch der Erbe polnischer Staatsbürger ist und auch keiner von beiden in Polen ansässig ist. Ausländisches Vermögen ist zu versteuern, wenn der Erbe ein polnischer Staatsbürger ist oder seinen ständigen Wohnsitz in Polen hat.

Die Bemessungsgrundlage ist der Nettowert des Erwerbes, also der Verkehrswert abzüglich der Schulden und der Kosten, die aufgrund des Todes entstanden sind. Steuerpflichtig ist der Erwerber.

Seit dem 1. Januar 2007 sind Ehegatten, Kinder, Kindeskindern, Eltern, Großeltern, Stiefkinder, Schwiegerkinder, Stiefeltern und Schwiegereltern von der Steuer befreit, wenn sie einen Monat nach Eintritt der Steuerpflicht, also mit Entstehen der rechtmäßigen Erbschaft, eine Finanzbehörde von dem Erbfall unterrichten.

Es gibt einige sachliche Steuerbefreiungen wie zum Beispiel der Erwerb von Kunstwerken, die Museen zur Verfügung gestellt werden.

Auslandserwerbe sind steuerbefreit, wenn sie durch eine Bank bzw. ein polnisches Konsulat nach Polen transferiert werden. Auch Geldzuwendungen, die für eine Wohnung bestimmt sind, sind in gewissem Umfang steuerfrei.<sup>76</sup>

Der Steuersatz richtet sich nach der Beziehung zwischen Erblasser und Erbe und nach der Höhe des Erbes. Es gibt drei Gruppen, die verschieden besteuert werden<sup>77</sup>:

1. Gruppe:

- Ehegatten, Kinder (auch Stief- und Adoptivkinder), Schwiegersöhne und -töchter, Stiefeltern, Schwiegereltern und Geschwister.
- Der Steuerfreibetrag für diese Gruppe beträgt 9.637 polnische Zloty (PLN) (ca. 2.290 €).
- Für Mehrbeträge bis 10.278 PLN sind 3% Steuern zu zahlen, bei Mehrbeträgen ab 10.278 PLN werden in zwei Gruppen gestaffelt höhere Steuern erhoben.

2. Gruppe:

- Neffen, Nichten und Ehegatten der Geschwister.
- Die 2. Gruppe hat einen Steuerfreibetrag in Höhe von 7.276 PLN (ca. 1.729 €).
- Für Mehrbeträge bis 10.278 PLN sind 7% Steuern zu zahlen, bei Mehrbeträgen ab 10.278 PLN werden in zwei Gruppen gestaffelt höhere Steuern erhoben.

---

<sup>76</sup> Troll/Gebel/Jülicher/Jülicher ErbStG § 21 Rn. 122.

<sup>77</sup> Troll/Gebel/Jülicher/Jülicher ErbStG § 21 Rn. 122.

### 3. Gruppe:

- Alle anderen.
- Die 3. Gruppe hat einen Steuerfreibetrag in Höhe von 4.902 PLN (ca. 1.165 €).
- Für Mehrbeträge bis 10.278 PLN sind 12% Steuern zu zahlen, bei Mehrbeträgen ab 10.278 PLN werden in zwei Gruppen gestaffelt höhere Steuern erhoben.

#### 2.19.2. Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer wird in Polen nicht erhoben.<sup>78</sup>

### 2.20. Portugal

#### 2.20.1. Erbschaftsteuer<sup>79</sup>

Das Erbschaft- und Schenkungsgesetz wurde im Jahre 2003 abgeschafft. Ab diesem Zeitpunkt wurde die Stempelsteuer auf alle unentgeltlichen Vermögensverfügungen, unabhängig davon, ob sie von Todes wegen oder durch Schenkung erfolgen, erweitert. Nur für Ehegatten, Nachkommen und Vorfahren ist der Erwerb von Todes wegen steuerfrei.

Besteuert werden bestimmte Güter wie der Grundbesitz in Portugal, grundstücksähnliche Rechte sowie das in Portugal gelegene bewegliche Vermögen<sup>80</sup>, wenn es in öffentlichen Registern eingetragen wird. Weitere Beispiele für Güter, die unter die Stempelsteuer fallen, sind: Rechte an Aktien und Wertpapieren und die damit verbundenen Rechte an Guthaben, Beteiligungs- und Finanzvermögen, Gesellschaftsanteile, Betriebe, gewerbliche Eigentumsrechte und Urheberrechte etc.

Die Stempelsteuer muss vom Nachlassverwalter/Empfänger der Erbschaft bezahlt werden.<sup>81</sup> Bei unentgeltlicher Übertragung von Unternehmensvermögen wird die Übertragung in ihrem Buchbestand berücksichtigt und so behandelt, als wenn man Aktiva übertragen hätte. Dies unterfällt der Unternehmensbesteuerung, also der Körperschaftsteuer.

---

<sup>78</sup> Stieb in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, Stand März 2016, 2. Band, zu Portugal, S.115.

<sup>79</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbbSchG, Stand 2016, § 21 Rn 123 zu Portugal (Stand 2008); Stieb in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, Stand März 2016, 2. Band, zu Portugal, S.113 f.

<sup>80</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbbSchG, Stand 2016, § 21 Rn 123 zu Portugal (Stand 2008); Stieb in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, Stand März 2016, 2. Band, zu Portugal, S.113 f.

<sup>81</sup> Stieb in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, Stand März 2016, 2. Band, zu Portugal, S.113 f.

---

Der Steuersatz der Stempelsteuer bezüglich der unentgeltlichen Vermögensübertragung beträgt 10 %.<sup>82</sup>

### 2.20.2. Vermögensteuer

In Portugal gibt es keine Vermögensteuer im deutschen Sinne.<sup>83</sup> Es wird allerdings eine Steuer auf Luxusgüter erhoben.

## 2.21. Rumänien

### 2.21.1. Erbschaftsteuer

Grundsätzlich erhebt Rumänien keine Erbschaftsteuer. Allerdings wird auf die unbeweglichen Vermögenswerte eine Steuer in Höhe von 1 % erhoben, wenn der Erbschaftsprozess erst zwei Jahre nach dem Tod des Erblassers stattfindet.<sup>84</sup>

Im Zuge eines Nachlassverfahrens wird eine Steuer auf der Grundlage des Nettowertes des Vermögens fällig. Bei unbeweglichen Nachlässen gelten Mindestwerte und im Ausland erworbenes Vermögen, welches veräußert wird und der Erlös nach Rumänien transferiert werden, ist steuerfrei. Degressive Steuersätze bewegen sich zwischen 0,5% und 3%.<sup>85</sup>

### 2.21.2. Vermögensteuer

In Rumänien gibt es keine Vermögensteuer.<sup>86</sup>

---

<sup>82</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Stand 2016, § 21 Rn 123 zu Portugal (Stand 2008). Stieb  
In: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, Stand Dezember 2015, 2. Band, zu Portugal,  
S.113 f.

<sup>83</sup> Stieb in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, Stand März 2016, 2. Band, zu Portugal,  
S.113 f.

<sup>84</sup> Marnix Schellekens, European Tax Handbook 2015, zu Rumänien S. 797, Unterpunkt 5.; S. 795, Unter-  
punkt 1.6.

<sup>85</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Kommentar, Stand März 2016, zu Griechenland (Stand 2014) § 21  
Rn 130.

<sup>86</sup> Marnix Schellekens, European Tax Handbook 2015, zu Rumänien S. 797, Unterpunkt 4.1.

## 2.22. **Spanien**<sup>87</sup>

### 2.22.1. Erbschaftsteuer<sup>88</sup>

In der Vergangenheit gab es zwar ein landesweit einheitliches Erbschaftsteuerrecht, aber sehr unterschiedlich ausgestaltende Befreiungen für Erbfälle bei denen sowohl der Erblasser als auch der Erbe spanischer Nationalität waren. Der EuGH hat diese Differenzierung als unzulässig verworfen.<sup>89</sup> Eine Neuregelung gilt seit dem 1. Januar 2015 und setzt damit das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz Nr. 29/1987 außer Kraft, welches vergleichsweise hohe Steuersätze enthielt. Nunmehr werden EU- und EWR-Bürger mit Spaniern gleichgestellt.

Die Erbschaftsteuer wird bei Erwerb von Todes wegen erhoben.

Die Bemessungsgrundlage der Steuer ist der Nettowert der erhaltenen Vermögenswerte. Steuerlasten beweglichen als auch unbeweglichen Vermögens werden mittels der für die zuständige autonome Region geltenden Steuerquote ermittelt. Diese weist innerhalb des Landes deutliche Unterschiede auf.

Steuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die eine Zuwendung von Todes wegen erhalten haben.

Es gibt auch Freibeträge für Verwandte bis einschließlich des dritten Grades.

Unklar bleibt die Rechtslage für Erbschaften und Schenkungen vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes, da jene nicht explizit benannt werden, jedoch auch nach geltendem Europarecht behandelt werden müssen. Beachtet werden muss jedoch die Verjährungsfrist von vier Jahren für Rückforderungsansprüche.

### 2.22.2. Vermögensteuer<sup>90</sup>

Durch Gesetz 4/2008 vom 23. Dezember 2008 wurde in Art. 3 das Vermögensteuergesetz (VStG) modifiziert. Im Ergebnis hat diese Modifizierung zur Folge, dass rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 keine Vermögensteuer mehr erhoben wurde. Art. 33 Abs. 1 VStG sieht vor, dass auf die tarifliche Vermögensteuer eine Vergünstigung von 100 % anzuwenden ist. Diese Vergünstigung können die unbeschränkt und die beschränkt Steuerpflichtigen geltend machen. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Krise wurde die Erhebung der Vermögensteuer für die Veranlagungszeiträume 2011 und 2012 wieder eingeführt, so dass die Anwendung der staatlichen Vergünstigung von

---

<sup>87</sup> Courage in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand März 2016, zu Spanien, S.114-125.

<sup>88</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Kommentar, Stand März 2016, zu Spanien (Stand 2015)§ 21 Rn 123a.

<sup>89</sup> EuGH v. 03.09.2014 C-127/12

<sup>90</sup> Marnix Schellekens, European Tax Handbook 2015, zu Spanien S. 897, Unterpunkt 4.1.

---

100 % für diese Zeiträume aufgehoben wurde.<sup>91</sup>

Anschließend wurde die Erhebung der Vermögensteuer für die Jahre 2013 bis 2015 als Konsequenz der wirtschaftlichen Krise und des Staatsdefizits durch die Regierung Rajoy verlängert. Ursprünglich war geplant, im Jahr 2016 keine Vermögensteuer zu erheben. Seit der Verabschiedung des Gesetzes zum Allgemeinen Staatshaushalt für das Jahr 2016 steht jedoch fest, dass der spanische Staat mit der Aussetzung der Erhebung sowohl für in Spanien ansässige als auch nicht ansässige Steuerzahler noch ein weiteres Jahr warten wird. Art. 66 des Gesetzes zum Allgemeinen Staatshaushalt enthält die entsprechende Änderung der Vorschrift, mittels derer im Jahr 2011 die Vermögensteuer temporär wieder eingeführt wurde.

Somit findet für das Jahr 2016 eine Erhebung der Vermögenssteuer statt. Ab dem 1. Januar 2017 soll dann keine Vermögensteuer mehr erhoben werden.<sup>92</sup>

Steuergrundlage ist das globale Vermögen des in Spanien Ansässigen zum Ende jeden Jahres. Es gilt eine generelle Befreiung mit einem Betrag von 700.000 €. Es sind jedoch abweichende Regelungen zum Freibetrag durch die autonomen Regionalkörperschaften möglich. Die beschränkt Vermögensteuerpflichtigen könne ihre Bemessungsgrundlage nicht um einen allgemeinen Freibetrag mindern.<sup>93</sup>

Ausnahmen beinhalten nicht börsennotierte Aktien und vergleichbare Interessen an einer Firma, an der der Steuerzahler (i) mehr als 5 % des Kapitals hält und (ii) eine Managementfunktion innehält, welche mehr als 50 % des Einkommens generiert.

### 2.23. **Schweden**<sup>94</sup>

Schweden hat weder eine Erbschaft- und Schenkungsteuer noch eine Vermögensteuer. Erstere wurde 2005, letztere 2007 abgeschafft. Es gibt auch keine Bestrebungen, eine dieser Steuern wieder einzuführen.

### 2.24. **Slowakei**

In der Slowakei wurde die Erbschaft- und Schenkungsteuer 2004 abgeschafft und es gibt auch keine Vermögensteuer.<sup>95</sup>

---

<sup>91</sup> Hellwege in: Mennel/Förster Steuern in Europa; Amerika und Asien, Stand März 2016, 3. Band zu Spanien, S. 143.

<sup>92</sup> CBBL: Cross Border Business Lawyers; abrufbar unter: <http://www.cbbl-lawyers.de/spanien-vermoe-gensteuer-2016/rechtsnews/1639> (zuletzt aufgerufen am 12.04.2016).

<sup>93</sup> Hellwege in: Mennel/Förster Steuern in Europa; Amerika und Asien, Stand März 2016, 3. Band zu Spanien, S. 150 f.

<sup>94</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Stand März 2016, § 21 Rn. 125.

<sup>95</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Stand März 2016, § 21 Rn. 128.

---

Zur Vermeidung von Geldwäsche wurde eine Wiedereinführung der Schenkungsteuer unter Nichtverwandten erwogen.<sup>96</sup>

## 2.25. Slowenien

### 2.25.1. Erbschaftsteuer<sup>97</sup>

In Slowenien gibt es eine Erbschaftsteuer. Sie wird auf den Erwerb von Todes wegen erhoben. Besteuert wird der Verkehrswert des Vermögens abzüglich von Schulden und anderen Verbindlichkeiten, oberhalb der Freigrenze von 5.000 €.

Der Steuersatz liegt zwischen 5 % und 39 %, je nachdem, welche Beziehung zwischen dem Erblasser und dem Erben bestand und welchen Wert das Erbe hat.

### 2.25.2. Vermögensteuer

In Slowenien gibt es keine Vermögensteuer.<sup>98</sup>

## 2.26. Tschechien

### 2.26.1. Erbschaftsteuer<sup>99</sup>

Per 1. Januar 2014 wurden Erbschaft- und Schenkungsteuer abgeschafft.

Schenkungen an natürliche Personen hingegen sind nur an Verwandte ersten und zweiten Grades steuerfrei. Alle darüber hinaus zahlen jährlich 15% Einkommensteuer auf Zuwendungen über 15.000 CZK. Juristische Personen zahlen 19% Körperschaftsteuer.

### 2.26.2. Vermögensteuer

In Tschechien gibt es keine Vermögensteuer.<sup>100</sup>

---

<sup>96</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Stand März 2016, § 21 Rn 128 zur Slowakischen Republik (Stand 2015).

<sup>97</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Stand März 2016, § 21 Rn 129 zu Slowenien (Stand 2014).

<sup>98</sup> Marnix Schellekens, European Tax Handbook 2015, zu Slowenien, S. 872, Unterpunkt 4.1.

<sup>99</sup> Troll//Gebel/Jülicher, ErbSchG, Stand März 2016, § 21 Rn. 133.

<sup>100</sup> Vorlícková in Mennel/Förster: a.a.O. Band 3 zu Tschechien S. 90.



---

## 2.27. Ungarn

### 2.27.1. Erbschaftsteuer<sup>101</sup>

In Ungarn wird eine Erbschaftsteuer auf den Vermögenserwerb durch Todesfall erhoben.

Die Steuerbemessungsgrundlage ist der Verkehrswert des erworbenen Vermögens, abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten und Schulden. Allerdings ist Vermögen im Ausland nur zu besteuern, wenn der Erblasser ungarischer Staatsangehöriger oder Gebietsansässiger war und im Ausland keine Steuer erhoben wurde.

Steuerpflichtig ist der Erbe, auch wenn er eine juristische Person ist.

Der Steuersatz wird je nach Verwandtschaftsgrad und der Art und Höhe des Vermögens erhoben. Steuerbefreit sind Erbschaften zwischen Ehepartnern und zwischen Eltern und Kindern, dies umfasst auch Adoptivverhältnisse. Ein linearer Steuertarif von 9 % beziehungsweise 18 % fällt seit 2013 für Immobilien an.

Es gibt auch vielfältige Steuerbefreiungen und –ermäßigungen, so zum Beispiel bei Zuwendungen von Wertpapieren oder bei Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke.

Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung als auch Personengesellschaften sind steuerbefreit. Abhängig von Arbeitnehmerzahl und Umsatz, sind Anteile an Einzelunternehmen, innerhalb gewisser Höchstgrenzen, auch frei. Anteile an Aktiengesellschaften sind hingegen niemals steuerbefreit.

### 2.27.2. Vermögensteuer

In Ungarn gibt es keine Vermögensteuer.

Zwar hatte am 29. Juni 2009 das ungarische Parlament die Einführung einer Vermögensteuer auf Wohnimmobilien und bestimmte Luxusgüter beschlossen. Selbe wurde aber bereits im Jahre 2010 wieder abgeschafft. Momentan gibt es keine Bestrebungen diese Steuer wieder einzuführen.

## 2.28. Zypern

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wurde in Zypern am 1. April 1997 abgeschafft<sup>102</sup> und es gibt auch keine Vermögensteuer.<sup>103</sup>

---

<sup>101</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Stand März 2016, § 21 Rn 135 zu Ungarn (Stand 2014).

<sup>102</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Stand März 2016, § 21 Rn 137 zu Zypern (Stand 2015).

<sup>103</sup> Marnix Schellekens, European Tax Handbook 2015, zu Zypern, S. 202, Unterpunkt 4.1.

---

### 3. Die Besteuerung in ausgewählten Ländern außerhalb der EU

#### 3.1. Japan

##### 3.1.1. Erbschaft- und Schenkungsteuer<sup>104, 105</sup>

In Japan gibt es eine Erbschaft- und Schenkungsteuer, welche in dem Gesetz Nr.73 vom 31. März 1950 mit späteren Änderungen verankert ist.

Steuerobjekt ist der Nachlass.

Unbeschränkt steuerpflichtig ist der Erbe, der zum Zeitpunkt des Erwerbes sein Domizil (Lebensmittelpunkt) in Japan hatte.

Auf das in Japan gelegene Vermögen beschränkt steuerpflichtig ist der Erbe, der zu diesem Zeitpunkt sein Domizil nicht in Japan hatte.

Die Grundlage für die Steuerberechnung ist der Verkehrswert des Vermögens, wobei dieser Betrag bei unbeschränkt Steuerpflichtigen um etwaige Verbindlichkeiten einschließlich der Steuern, öffentlichen Lasten und Aufwendungen für die Beerdigung zu kürzen ist (Art 13 (1) (i) Erbschaftsteuergesetz).

Der Steuersatz bei der Erbschaftsteuer beträgt je nach Höhe des Nachlasses 10-55 %.

In Japan besteht ein Nachlassfreibetrag von 30 Mio. Yen (ca. 238.816 €), das heißt vom gesamten Nachlass bleiben 30 Millionen Yen unbesteuert. Außerdem gibt es den Erbenfreibetrag, das heißt vor der Besteuerung werden für jeden Erben 6 Mio. Yen (ca. 47.763 €) vom Nachlass abgezogen, selbst wenn der Erbe die Erbschaft ausgeschlagen hat oder der Anteil des Erben weniger als 6 Mio. Yen beträgt.

Es bestehen weiterhin noch bestimmte Abzüge vom Steuerbetrag für Ehegatten (bis zu 160 Mio. Yen), Minderjährige (60 000 Yen) und Körperbehinderte (60 000 und 120 000 Yen) als Erben. Es besteht auch ein Abzug des Steuerbetrages, wenn der Erblasser innerhalb von zehn Jahren vor seinem Tod selber Erbschaftsteuer gezahlt hat. Dann wird die Steuerschuld seiner Erben in Abhängigkeit von Zeitdauer und dem Verhältnis der beiden Nachlässe zueinander gemindert.

Der Steuersatz bei der Schenkungsteuer beträgt 10-50 %. Es wird ein Steuerfreibetrag in Höhe von 600 000 Yen (ca. 4.776 €) pro Jahr gewährt.

Von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit sind Vermögensübertragungen an kirchliche, mildtätige, wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke.

Vermögen, welches der Erblasser einer Person innerhalb von drei Jahren vor seinem Tod hat zukommen lassen, wird nach dem Tod des Erblassers als Nachlass angesehen und muss versteuert werden. Eine schon auf diese Zuwendung bezahlte Schenkungsteuer wird auf die Erbschaftsteuer angerechnet.

---

<sup>104</sup> Arnhold in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 2. Band, Stand 2014, S.73-77.

<sup>105</sup> Troll/Gebel/Jülicher: Erbschaftsteuergesetz, Kommentar, 2015, Anhang zu § 21 ErbStG: Erbschaft- und Schenkungsteuer im Ausland, zu Japan, Rn 107 ff.

### 3.1.2. Vermögensteuer<sup>106</sup>

Die Rechtsgrundlage für die Vermögensteuer ist das Gesetz der lokalen Steuern vom 31. Juli 1950. Die Steuer bezieht sich auf das Bruttovermögen, soweit es in Grund und Boden, Gebäuden und abnutzbarem Betrieb besteht. Steuerobjekt sind also das inländische Grundvermögen und das inländische betriebliche Sachvermögen. Immaterielle Vermögensgegenstände und Kraftfahrzeuge sind von der Steuer nicht umfasst. Die Vermögensteuer ist eine Steuer der Gemeinde.

Der Normalsatz der Vermögensteuer beträgt 1,4 %; dieser Satz kann aber von den Gemeinden bis 2,1 % erhöht werden.

Grundsätzlich wird als Berechnungswert der Steuer der Verkehrswert der Vermögensgegenstände genommen. In der Praxis wird in der Regel für Grund und Boden sowie für Gebäude der Wert zugrunde gelegt, der im Steuerkataster registriert ist. Dieser Wert wird alle drei Jahre aktualisiert.

Für Grund und Boden, der für Wohngebäude genutzt wird, wird ein geringerer als der registrierte Wert herangezogen. Das Vermögen gemeinnütziger Organisationen, Friedhöfe und der für öffentliche Straßen genutzte Grund sind steuerfrei.

Sachvermögen bezogen auf Grund und Boden ist bis zu einem Wert von 300.000 Yen (ca. 2.373 €), Gebäude bis zu 200.000 Yen (ca. 1.582 €) und Betriebsvermögen bis zu 1.500.000 Yen (ca. 11.865 €) steuerfrei.

## 3.2. Kanada

### 3.2.1. Erbschaft- und Schenkungsteuer

1972 wurde die Erbschaft- und Schenkungsteuer<sup>107</sup> auf Bundesebene abgeschafft. Auch die Provinzen und Territorien erheben keine Erbschaft- und Schenkungsteuer.<sup>108</sup>

### 3.2.2. Vermögensteuer

Eine allgemeine Vermögensteuer gibt es in Kanada nicht.<sup>109</sup> Zwar werden auf Ebene der Provinzen, Territorien und Gemeinden verschiedenartige "property taxes" erhoben, dabei handelt es

---

<sup>106</sup> Arnhold in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 2. Band, Stand 2014, S.78-79.

<sup>107</sup> Maywald in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand 2015 zu Kanada S. 73.

<sup>108</sup> Maywald in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand 2015 zu Kanada S. 73.

<sup>109</sup> Maywald in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand 2015 zu Kanada S. 74.

---

sich aber nicht um Vermögensteuern im deutschen Sinne, sondern um Steuern, die der Grundsteuer bzw. der Grundvermögensteuer ähneln. Die „property taxes“ erfassen nur in Einzelfällen auch andere Vermögenswerte (wie zum Beispiel Kraftfahrzeuge, Privatschiffe und –flugzeuge) als das Grundvermögen.<sup>110</sup>

### 3.3. USA

#### 3.3.1. Erbschaft- und Schenkungsteuer (federal estate and gift taxes)

##### 3.3.1.1. Bundesstaat

In den USA existiert eine Erbschaft- und Schenkungsteuer des Bundes, welche seine Rechtsgrundlage in den Sects. 2001 bis 2704 IRC findet. Die Federal Estate Tax besteuert nach Sec. 2001 (a) IRC den steuerpflichtigen Vermögensübergang von Todes wegen, wobei der Nachlassverwalter („personal representative“) für die Zahlung aus dem Nachlass („Estate“) verantwortlich ist (Sec. 2002 IRC).

Die Erbschaftsteuer wird am Verkehrswert des Nachlassvermögens bemessen. Von diesem Wert werden Beerdigungs- und Verwaltungskosten, Schulden und Vermächtnisse an gemeinnützige oder religiöse Organisationen abgezogen.<sup>111</sup> Schenkungen, die seit 1976 getätigt worden sind, werden dem Nachlass zugerechnet, allerdings werden schon gezahlte Schenkungsteuern auf die Erbschaftsteuer angerechnet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Schenkungen bis 10.000 USD (ca. 6.842 €) pro Jahr und pro Person steuerfrei sind.<sup>112</sup>

Die Steuer beträgt zwischen 18 % und 55 %.<sup>113</sup>

Es gibt auch einen pauschalen Abzug von 0,8 % bis 16% des Nachlasswertes als Ausgleich für die noch zu zahlende Erbschaftsteuer an die Einzelstaaten, den sogenannten „state death tax credit“.<sup>114</sup>

„Es bestand die Besonderheit, dass auf Grund eines Gesetzesbeschlusses aus dem Jahr 2000 nur im Jahr 2010, nicht danach, die Nachlasssteuer, nicht die Schenkungsteuer, befristet abgeschafft war. Gesetzesinitiativen, diese „Steuerlücke“ rechtzeitig zu schließen, sind gescheitert. Im Jahr 2010 galt dafür nicht der sogenannte „step up“, also die Heraufsetzung der historischen Anschaffungskosten des Erblassers auf die nachlasssteuerrelevanten Werte per Todestag. Erst im

---

<sup>110</sup> Maywald in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand 2015 zu Kanada S. 74.

<sup>111</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 3. Band, Stand Juni 2009, zur USA, S. 76.

<sup>112</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 3. Band, Stand Juni 2009, zur USA, S. 76.

<sup>113</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 3. Band, Stand Juni 2009, zur USA, S. 78.

<sup>114</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 3. Band, Stand Juni 2009, zur USA, S. 78.

Dezember 2010 kam es zu einer Einigung in den politischen Gremien, wonach nur in den Jahren 2011 und 2012 ein Spitzensteuersatz von 35 % und ein allgemeiner Nachlassfreibetrag von 5 Mio. US-\$ galt.

Nach der Einigung an der „Fiskalklippe“ zum 1. Januar 2013 wird der Freibetrag nunmehr jährlich inflationsindexiert und beträgt im Jahr 2015 ca. 5,43 Mio. US-\$. Seit 2011 ist der Freibetrag zwischen Ehepartnern übertragbar („portability“), wenn er beim Tod des ersten Ehepartners nicht ausgenutzt worden ist. Damit ist äußerstenfalls eine Verdoppelung des Freibetrags beim Tod des zweitversterbenden Ehepartners möglich. Bei zweiter Heirat ist ggf. eine zivilrechtliche Regelung zur Zuweisung des zusätzlichen Freibetrags nötig. Eine US-interne Anrechnung von etwa seitens einiger Einzelstaaten erhobener Staatensteuern ist derzeit nicht vorgesehen. Die Belastung wirkt deshalb kumulativ.“<sup>115</sup>

### 3.3.1.2. Einzelstaaten

Neben der Erbschaft- und Schenkungsteuer des Bundes erheben einige der Einzelstaaten ebenfalls solche Steuern welche landesgesetzlich geregelt sind. Diese Steuern erfassen das gesamte übergehende Vermögen der in ihrem Gebiet Ansässigen. Vermögen in anderen Gebieten oder Vermögen von nicht Ansässigen wird nicht besteuert.<sup>116</sup> Die Höhe der Steuern ist von Einzelstaat zu Einzelstaat verschieden, oft entspricht sie aber der Höhe der „state death tax“ (siehe oben bei 2.4.1.1) des Bundes.<sup>117</sup>

### 3.3.2. Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer auf Bundesebene gibt es nicht.<sup>118</sup> In den USA werden zwar auf Ebene der Einzelstaaten und Gemeinden verschiedenartige "property taxes" bzw. „franchise taxes“ erhoben. Dabei handelt es sich aber nicht um Vermögensteuern im deutschen Sinne, sondern um ähnliche Steuern wie die Grund-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer.<sup>119</sup>

Die Steuersätze werden von den Einzelstaaten und Gemeinden im Rahmen der allgemeinen, weit gefassten Grenzen der Verfassung bzw. anderer allgemeiner Gesetze festgesetzt. Die Steuersätze variieren in den einzelnen Staaten/Gemeinden sehr stark.<sup>120</sup>

---

<sup>115</sup> Troll: ErbStG, Kommentar. Anhang zu § 21 Rn. 136, Stand 2015, abgerufen unter [www.beck-online.de](http://www.beck-online.de).

<sup>116</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 2. Band, Stand Juni 2009, zur USA, S. 81.

<sup>117</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 2. Band, Stand Juni 2009, zur USA, ebenda.

<sup>118</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 2. Band, Stand Juni 2009, zur USA, S. 59; OECD, Tax Administration in OECD and Selected non-OECD Countries: Comparative Information Series 2008, S. 28.

<sup>119</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 2. Band, Stand Juni 2009, S. 66.

<sup>120</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zur USA, S. 66.

In einigen Einzelstaaten und Gemeinden gibt es besondere Vermögensteuern auf immaterielle Werte (special intangible property taxes), Bankaktien (bank share taxes) sowie auf das Kapital von Gesellschaften (capital stock taxes).<sup>121</sup>

- Ende der Bearbeitung -

---

<sup>121</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zur USA, S. 66.

#### **4. Literaturverzeichnis**

Schellekens, Marnix

European Tax Handbook 2015. Verlag IBFD Publications (International Bureau of Fiscal Documentation), Amsterdam.

Mennel, Annemarie / Förster, Jutta

Steuern in Europa, Amerika und Asien, Stand März 2016. nwb - Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, Herne / Berlin.

Troll, Max / Gebel, Dieter / Jülicher, Marc

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar, Stand März 2016. Verlag Franz Vahlen, München.